

**GESCHICHTE DES DORFES**

# **GENNWEILER**

**VON DER GERMANISCHEN  
LANDNAHME**

**BIS ZUM ENDE DER  
„ALTEN HERRSCHAFT“**

Verfaßt von: Werner F. Morgenthal  
Dillwiesstr. 8a  
66646 Urexweiler  
 06827 / 8699

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorwort	3
Einführung	4
Ende der Römerherrschaft	5
Die germanische Landnahme	5
Der Ortsname	6
Die erste urkundliche Erwähnung	6
Weitere Lehnverhältnisse	7
Unter der Herrschaft der Herren von Kerpen	7
Kompetenzen der Freiherren von Kerpen und der Grafen von Nassau-Saarbrücken	7
Rechtsverhältnisse zwischen den kerpischen Untertanen und ihrer Herrschaft	9
Abgaben der kerpischen Untertanen	9
Vorgänge in den nassauischen Vogteien:	
Fräuleinsteuer	10
Kontribution	10
Häuserbeschreibung	10
Folgejahre des Dreißigjährigen Krieges	11
Landesbeschreibung	11
Salzliste von 1701	11
Haushaltsverzeichnis	12
Meiereiaufstellung	12
Frongelderlaß	12
Statistik von 1731	12
Statistik von 1732	13
Salzliste von 1737	13
Quartalgeldregister	13
Statistik von 1741	14
Ende der kerpischen Herrschaft	14
Eingemeindung	15
Anhang	16
Erste urkundliche Erwähnung:	
- Originalwortlaut in mittellateinischer Sprache	
- Übersetzung dieser Urkunde	

### **Vorwort**

Diese Betrachtung der Gennweiler Dorfgeschichte habe ich für Therese Jost, die Mutter meines Nachbarn und Freundes, Bernhard Jost, niedergeschrieben. Die Fröhlichkeit von Therese Jost und ihr reges Interesse an der Heimatgeschichte veranlaßten mich, in Stunden der Muße diese Geschichte zu verfassen.

Urexweiler im Februar 1995

## **Einführung**

Die germanische Landnahme bedeutete für unsere Heimat den Beginn einer neuen Epoche. Sie war ein tiefer Einschnitt in fast allen Lebensbereichen. Sowohl das Siedlungsgebiet als auch das soziale Gefüge änderten sich, da nicht mehr alle Siedlungen aufgebaut wurden. Durch die germanische Landnahme erfolgten tiefe kulturelle und ethnische Umstrukturierungen. Dieser Prozeß bildet den Wendepunkt von der alten Zeit, der Antike, zum Mittelalter. Für die vorliegende Arbeit ist es wichtig, an dieser Nahtstelle mit der Betrachtung einzusetzen. Die Weichen für spätere Entwicklungen wurden in dieser Umbruchphase gelegt. Die Besiedlung unserer Heimat durch die Germanen begann und wurde ausgebaut. Die meisten Weiler-Orte entstanden im 7. und 8. Jahrhundert (siehe S. 6!). Prof. Dr. Hans-Walter Herrmann, Leiter des Landesarchives Saarbrücken, nimmt für die Zeit um 1000 n. Chr. mit Sicherheit die Existenz der Siedlung Gennweiler an.

Erstmals urkundlich erwähnt wird der Ort erst 1266. Für viele Dörfer ist die erste urkundliche Erwähnung ihrer Siedlung ein Grund zu feiern. Im kommenden Jahr könnte die Gennweiler Bevölkerung eine 730-Jahrfeler begehen.

Meine Betrachtung der Gennweiler Dorfgeschichte führt über diesen Punkt hinaus und zeigt zahlreiche Lehnsherren auf. Die Fülle der verschiedenen Rechtsverhältnisse ist für das Spätmittelalter typisch.

Zu Beginn der Neuzeit bildet die Doppelzugehörigkeit des Ortes zu Nassau-Saarbrücken und Kerpen einen roten Faden, der zu mancherlei Konflikten führte, die über den Rahmen der vorliegenden Arbeit hinausgehen. 1752 kam es zum Vergleich zwischen beiden Herrschaften und zur Klärung der Querelen.

Obwohl die Freiherren von Kerpen 1748 ihre Residenz nach Koblenz verlegten, schadete dieser Umstand den Bewohnern nicht. Mit dem Zuzug von Juden in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts kam der Handel in Gang.

Die Eroberung unserer Heimat durch die französischen Revolutionsheere in den Jahren 1793/94 setzte der bisherigen Herrschaftsentwicklung ein Ende. An dieser Stelle endet auch meine Betrachtung.

Bezogen auf die Zeitspanne, die diese Arbeit umfaßt, weisen die Dörfer Gennweiler und Illingen eine Menge von Gemeinsamkeiten auf, von denen ich einige an dieser Stelle nennen möchte:

- gleiche Konfession und eine Kirchengemeinde
- die Herren von Kerpen als gemeinsame Herren
- Zuzug von Juden

Von diesen kulturellen und politischen Voraussetzungen aus gesehen, fügt sich Gennweiler ideal in die Gemeinde Illingen ein. Trotzdem ist es wichtig, die geschichtliche Sonderentwicklung dieses Ortes zu untersuchen.

## **Ende der Römerherrschaft**

Der Germaneneinfall von 275/76 läutete für unseren Landstrich das Ende der Römerzeit ein. Obwohl die Römerherrschaft erst rund zwei Jahrhunderte später endgültig zusammenbrach, bedeutete der Germaneneinfall einen tiefen Einschnitt in fast allen Lebensbereichen. Das Siedlungsgebiet und das soziale Gefüge änderten sich, da nicht mehr alle Siedlungen aufgebaut wurden. Diejenigen Menschen, welche den Germanensturm überlebt hatten, suchten in höherem Maße als vorher in den Städten Schutz. Viele Germanen wurden auf linksrheinischem Gebiet ansässig. Zwischen den römischen Städten mit dem dazugehörigen bebauten Land und den Germanensiedlungen befand sich ein Wüstungsgürtel von etwa 150 km Breite. Teile unserer Heimat dürften zu diesem Gürtel gehört haben.

366 eroberten die Alemannen Metz, die Hauptstadt der Civitas Mediomatricorum, mit dem dazugehörigen Gebiet. Noch einmal konnten die Römer unter Kaiser Valentinian I. (364-375) die Germanen zurückdrängen. Trier erlebte eine kurze Blüte.

Infolge der neuen Germaneneinfälle in das Imperium Romanum gaben die Römer unter dem Heermeister Stilicho der Verteidigung ihres Kernlandes den Vorzug und zogen die Legionen nach Süden zurück. Die Hauptmassen der aus den Gegenden der mittleren Donau kommenden Alanen, Wandalen und Sueben überschritten in der Neujahrsnacht 405/406 den Rhein bei Mainz und Worms. Gegen ihr Eindringen nach Gallien leisteten die noch mit den Römern verbündeten Franken Widerstand. Nach und nach rückten die Franken von den Römern ab und eroberten in der ersten Hälfte des 5. Jahrhunderts viermal Trier. Trotzdem blieb hier noch einige Jahre die römische Verwaltung erhalten. Unter dem Feldherrn Aetius, der die Franken teilweise zum Rhein zurückdrängte, wurde Trier zurückerobert.

451 überschritten die Hunnen unter der Führung ihres Königs Attila den Rhein und drangen nach Gallien ein.<sup>1</sup> Das Gebiet bis zur Loire wurde verwüstet. Aetius gelang es mit Hilfe der Franken, Burgunder und Westgoten, die Hunnen im gleichen Jahre bei Troyes auf den Katalaunischen Feldern zu schlagen. Römischer Kriegskunst und germanischer Tapferkeit war der Rückzug der Hunnen zu verdanken.<sup>2</sup>

## **Die germanische Landnahme**

Nach der Ermordung des Aetius nahmen die Germanen unsere Heimat allmählich in Besitz. Durch die germanische Landnahme erfolgten tiefe kulturelle und ethnische Umstrukturierungen. Dieser allmähliche Umstrukturierungsprozeß bildet den Wendepunkt von der alten, Zeit, der Antike, zum Mittelalter.

Vorgermanische Siedlungsnamen, die vielfach auf -ig, -ich bzw. -ach enden, zeigen an, daß ein kleiner Teil der gallorömischen Bevölkerung im Lande blieb. Diese romanischen Bevölkerungsreste nahmen die fränkische Sprache und Kultur an.

Die germanisch-romanische Sprachgrenze bildete sich aufgrund des unterschiedlichen Bevölkerungsverhältnisses zwischen Germanen und Romanen heraus.<sup>3</sup>

486 schlug der Frankenkönig Chlodwig Syagrius, den letzten römischen Stadthalter in Gallien, in der Schlacht von Soissons. Noch bildeten die Burgunder, Alamannen und Franken den Hauptmachtfaktor. Chlodwig besiegte 497 die Alamannen, die gegen die Rheinfranken einen Vorstoß unternommen hatten. Während seines Feldzuges soll Chlodwig das Gelübde getan haben, bei siegreich verlaufendem Kämpfe zum Christentum überzutreten. Dieser Übertritt zum römisch-katholischen Christentum ist wohl auf den Einfluß seiner katholischen Gattin zurückzuführen.

An Weihnachten 498 ließ sich Chlodwig von dem Reimser Bischof Remigius taufen. Ein großer Teil der Franken schloß sich dem Schritt ihres Königs an. Der Übertritt der Franken zum

---

<sup>1</sup> Herrmann, Hans-Walter: Von der fränkischen Landnahme bis zur Entstehung der Territorien; in: Derselbe u. Hoppstädter, Kurt (Hrsg.): Geschichtliche Landeskunde des Saarlandes. Bd. II. Saarbrücken 1977. S. 13ff.

<sup>2</sup> Pirenne, Henri: Mohammed und Karl der Große. Frankfurt a. M. 1985. S. 27.

<sup>3</sup> Herrmann, H.-W. a.a.O. S. 16ff.

Christentum römischer Prägung hatte zur Folge, daß sich diese Form des Christentums gegenüber dem Arianismus der Goten durchsetzte.<sup>4</sup>

Für ihre ersten Siedlungen wählten die Franken waldarme und fruchtbare Ackerböden aus. Anhand der Ortsnamentypen, der frühmittelalterlichen Patrozinien (Schutzherrschaft einer Person über eine Kirche) und der Reihengräberfriedhöfe läßt sich die langsame Ausbreitung der Franken über das Land erkennen. Die ersten fränkischen Siedlungen des 5. und 6. Jahrhunderts enden auf -ingen, -dorf und -heim.

Durch die wachsende Bevölkerung mußte neuer Siedlungsraum erschlossen werden. Im 7. und 8. Jahrhundert entstanden Siedlungen, deren Namen auf -weiler endeten. Die von den Franken neu gegründeten Gehöfte lagen fast immer an einem Bachlauf. Das dazugehörige Gräberfeld befand sich gewöhnlich auf einer nahen Anhöhe über der Wohnstätte.<sup>5</sup> Eine solche Siedlung wird mit Sicherheit für Gennweiler vor dem Jahre 1000 angenommen.<sup>6</sup>

### **Der Ortsname**

Der Name des Dorfes besteht aus den beiden Bestandteilen „Genn“ und „Weiler“. Hinter dem ersten Teil verbirgt sich die Bezeichnung eines germanischen Siedlers bzw. Edlen mit dem Namen „Genno“.<sup>7</sup> Der zweite Teil leitet sich aus dem Vulgärlateinischen „villare“ = Gehöft ab.<sup>8</sup> Mit dem Eigennamen im zweiten Teil des Ortsnamens wird ein Besitzverhältnis ausgedrückt. Das Gehöft bzw. die Siedlung des Genno.

### **Die erste urkundliche Erwähnung**

Akten über die Familien- bzw. Besitzverhältnisse des Genno, auf den der Name des Ortes zurückgeht, sind keine bekannt. Eine Urkunde aus dem Jahre 1266 erwähnt die Dörfer Gennweiler und Zinkweiler zum ersten Mal.<sup>9</sup> In einem Saarbrücker Kopialbuch ist der Originalwortlaut dieser Urkunde, die in mittellateinischer Sprache abgefaßt ist, noch zu finden.<sup>10</sup>

In beiden Orten gab es Besitzungen der Grafen von Saarbrücken. Diese Besitztümer waren Saarbrücker Burgmannen zu Lehen vergeben. Zum Zeitpunkt der Abfassung der o.g. Urkunde besaß Herr (dominus) Fridrich, genannt Cofle, dieses Lehen. Die Nennung „dominus“ vor dem Vornamen bezeichnet ihn als Ritter.<sup>11</sup> Aussteller der Urkunde ist Graf Symon von Saarbrücken und Herr von Commercy. Dieser gestattet, daß Ritter Fridrich Cofle und seine Leute, die in Gennweiler und Zinkweiler wohnen, sich in den zu beiden Ortschaften gehörenden Wäldern, die vom Hof in Völklingen abhängen, Holz holen dürfen. Das liegende und tote Holz soll zum Brennen in den Hütten genommen werden. Das stehende Holz überläßt ihnen der Graf, um sich Karren und Pflüge zu bauen bzw. diese zu reparieren. Dieses Recht sollen die Genannten und ihre Erben auf ewig besitzen und nach eigenem Gutdünken nutzen. Gegeben und abgeschlossen wurde dieser Akt in der Nacht vor Johannes dem Täufer, dem 23. Juni, im Jahre 1266.

---

<sup>4</sup> Zimmermann, Harald: Das Mittelalter. I. Teil. Braunschweig 1975. S. 73.

<sup>5</sup> Herrmann, H.-W. a. a. O. S. 22ff.

<sup>6</sup> Ebenda. Kartenbeilage: Das Land an der Saar um 1000.

<sup>7</sup> Hoppstädter, Kurt: Die Siedlungsnamen der Landkreise Ottweiler und St. Wendel; in: Veröffentlichungen der Arbeitsgemeinschaft für Landeskunde im Historischen Verein der Saargegend e. V. Heft 3 (1970) S. 25.

<sup>8</sup> Bayer, Erich (Hrsg.): Wörterbuch zur Geschichte. Stuttgart<sup>4</sup>1980. S. 544.

<sup>9</sup> Jungk, August Hermann: Regesten zur Geschichte der ehemaligen nassau-saarbrückischen Lande. Saarbrücken 1919. S. 447.

<sup>10</sup> Kremer, Johann Martin: Chartularium Saraepontanum. Wiesbaden o. J. Nr. LXVIII.

<sup>11</sup> Chatelain, Victor: Ein Vasallenverzeichnis der Herren von Finstingen aus der Mitte des XIII. Jahrhunderts; in: Jahrbuch der Gesellschaft für lothringische Geschichte und Altertumskunde. 7.Jg. (1895) S. 19.

### **Weitere Lehnverhältnisse**

Am 5. März 1349<sup>12</sup> verkauften Symont Rodeboisch, sein Bruder Friderich und dessen Frau Else ihrem Neffen Fridrich von der Ecken um 40 Pfund Metzzer Pfennige alle ihre Gerechtigkeit und Einkünfte aus Zinkwilre und Gennwilre. Bei diesem Verkauf handelt es sich wohl um das oben genannte Lehen.

Adam von der Ecken verpfändete im 15. Jahrhundert dieses Lehen mehrere Male, z. B. 1492 an Hans von Rittenhofen. Bereits 1488 hatte Margarethe von der Ecken, Äbtissin zu Herbitzheim, dem Schultheiß zu Saarbrücken, Philipp von Clotten, alles, was sie in Zinkweiler und Gennweiler besaß, um dritthalb hundert Gulden verkauft. 1526 verkaufte dessen Sohn Jakob diese Güter um 300 Gulden an Graf Johann Ludwig von Nassau-Saarbrücken.<sup>13</sup>

### **Unter der Herrschaft der Herren von Kerpen**

Die Dörfer Illingen, Gennweiler, Wemmetsweiler und Merchweiler gehörten 1515 zur Herrschaft der Herren von Kerpen. Anfang des 16. Jahrhunderts gaben die Bewohner von Zinkweiler ihren Ort auf und ließen sich in Gennweiler nieder. Daher ruhten alle Herrenrechte in Zinkweiler auf Gennweiler. Im 14. Jahrhundert war der Anteil der Herren von Kerpen (die Hälfte von Zinkweiler) im Besitz der Edelherren von Saarbrücken (Linie Ettendorf). 1403 fiel dieser Besitz an Arnold von Sierk und nach zwei Generationen wieder an die Herren von Kerpen.<sup>14</sup> Diese waren Lehnsleute der Grafen von Saarwerden. 1351 empfing Dietrich von Kerpen die Belehnung von den Grafen von Saarwerden.<sup>15</sup>

Nach Aussterben der Grafen von Saarwerden ging die Lehnshoheit durch Erbregelung von 1417 auf ihre Nachfolger, die Grafen von Mörs, über. Nach deren Aussterben wurden die Grafen von Nassau-Saarbrücken Lehnsherren über die Herrschaft Illingen. Bei Regierungswechseln in Saarbrücken und Illingen hatten die Herren von Kerpen einen Rechtsanspruch auf die Ausstellung des Lehnsbriefes. Für diesen mußten sie nur eine geringe Taxe zahlen. Zur Ausübung ihrer Herrschaft setzten die Herren von Kerpen in Illingen, Wemmetsweiler und den kerpischen Teilen von Gennweiler und Merchweiler Meier ein.

Zu Beginn des 18. Jahrhunderts erhielten die einzelnen Orte wegen der anwachsenden Bevölkerungszahl eigene „Heymeyer“. Diese sollten die Interessen der Dörfer vertreten. Hinzu kamen 6 bis 7 Schöffen, die zusammen mit dem Meier das Gericht bildeten. Gleichzeitig waren sie eine Art Dorf- und Gemeinderat. Meier und Schöffen arbeiteten ehrenamtlich. Diese Institutionen blieben auch nach dem Dreißigjährigen Krieg mit abnehmender Bedeutung bestehen. Für die Ausübung ihrer Herrschaft war es wichtig, daß die Herren von Kerpen die Inhaber der jeweiligen Ämter in ihre Rechte einsetzten. 1720 ließ Johann Ferdinand von Kerpen eine Landvermessung und Zählung durchführen. In Gennweiler befanden sich ohne die nassau-zinkweilerischen Vogteien, d. h. Bauerngüter, 7 Häuser mit 27 Pferden, 3 Füllen, 2 Ochsen, 21 Kühen, 32 Kälbern, 31 Schweinen, 29 Geißen und 90 Schafen.<sup>16</sup>

### **Kompetenzen der Freiherren von Kerpen und der Grafen von Nassau-Saarbrücken**

Als Rechtsnachfolger des Klosters Neumünster zogen die Grafen von Nassau-Saarbrücken in der Pfarrei Illingen, zu der Gennweiler noch gehört, zwei Drittel des großen Zehnten ein. Ein Drittel dieses Zehnten stand dem Pfarrer zu.<sup>17</sup> 1625 konnte Heinrich Ernst von Kerpen für

---

<sup>12</sup> Jungk, A. H. a. a. O. Nr. 1508.

<sup>13</sup> Hoppstädter, Kurt: Die Reichsherrschaft Illingen; in: Geschichtliche Landeskunde des Saarlandes. Bd. II. S. 421.

<sup>14</sup> Derselbe.

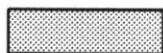
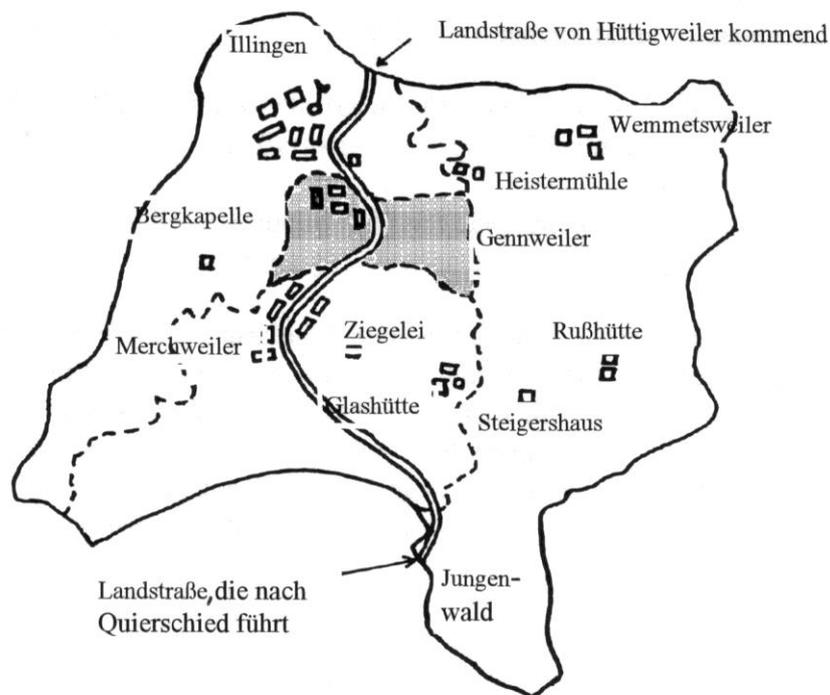
<sup>15</sup> Schlehdendahl; E. von: Versuch einer statistischen Darstellung des Kreises Ottweiler. Amtlicher Verwaltungs-Bericht für die Jahre 1859-1861. Neunkirchen 1863. S. 13.

<sup>16</sup> Kirsch, Robert: Unter dem kerpischen Zickzackbalken. Zur Geschichte der Reichsherrschaft Illingen; in: Landkreis Neunkirchen (Hrsg.): Landschaft und Leute im Wandel der Zeit. Ottweiler, Neunkirchen 1984. S. 125ff.

<sup>17</sup> Ebenda.

4709 rheinische Gulden von Graf Ludwig von Nassau-Saarbrücken den großen Zehnten, den Fruchtzehnten, an das Haus Kerpen bringen. Nassau-Saarbrücken löste 1701 diese Pfandverschreibung wieder ein, da die Zustimmung ihrer nassauischen Verwandten nicht eingeholt worden war.<sup>18</sup>

### Reichsherrschaft Illingen



Bis zum Vergleich vor dem Reichskammergericht in Wetzlar 1752 besaßen die Grafen von Nassau-Saarbrücken in Gennweiler Bauerngüter.

Vom Grundbesitz der Wüstung Zinkweiler waren seit dem 16. Jahrhundert im Dorf Gennweiler drei nassau-zinkweilerische Vogteien (Bauerngüter) nachweisbar. Zeitweise besaßen diese einen eigenen nassauischen Meier.<sup>19</sup> Johann Andreae, von 1596 bis 1645 Registrator in Diensten der Grafen von Nassau-Saarbrücken, floh 1635 zusammen mit der gräflichen Familie nach Metz. In seinem vierten Genealogienbuch beschrieb er u. a. die Dörfer der nassauischen Herrschaft Ottweiler:

„Gennweiler, Gemeinschaft. In diesem Dorf hat unser gnädiger Herr 3 Vogteien, nach Ottweiler gehörig. Pfarrer jetzt nach Uchtelfangen. Ist in der Kerpischen Dörfer Illingen, Merchweiler und Wemmetsweiler Bann eingeschlossen, stößt doch mit der großen Gemeind (Wald) an Ouierschieder Bann, so Saarbrückisch. Übrige in Gennweiler sich aufhaltende Untertanen sind Junker Kerpen von Illingen mit der Leibeigenschaft zugetan, jagt und fischt auf selbigem Boden. Sonsten wird von dem nassau-saarbrückischen Meier wegen etlicher von Junker Kerpen entlehnten Güter nach Illingen gefrönt mit einem Tag Korn schneiden. In gleichen obiger Ursachen halber auch von Schumachers Christ mit einem Tag Hafer mähen beschicht (geschicht). Gehört zwei Teil [des] ganzen Zehntens ins Kloster Neumünster und das dritte Teil einem Pfarrer zu Dirmingen.“<sup>20</sup>

Obwohl die Gennweiler Vogteibauern nassauische Untertanen waren und zum Oberamt Ottweiler gehörten, standen sie, sobald sie ihren Besitz verließen, auf kerpischen Grund und Boden. Somit unterstanden sie kerpischem Recht und Gesetz. Dieser Rechtszustand war Quelle

<sup>18</sup> Hoppstädter, Kurt: Die Reichsherrschaft Illingen a. a. O. S. 420.

<sup>19</sup> Kirsch, Robert: Unter dem kerpischen Zickzackbalken a. a. O. S. 125ff.

<sup>20</sup> Schwingel, Karl (Hrsg.): Andreaes „Genealogia Saraepontana“ über unsere Heimat; in: Ottweiler Hefte 1 (1976) S. 15.

dauernder Streitigkeiten. Nassau-Saarbrücken begann 1745, in Gennweiler eine vierte Vogtei zu errichten und 1751 eine fünfte. Die Streitereien mündeten in einem Prozeß vor dem Reichskammergericht in Wetzlar. 1752 kam es zu folgendem Vergleich: Freiherr Lothar Franz von Kerpen trat den kleinen Zehnten in der Pfarrei Illingen an Nassau-Saarbrücken ab. Dafür erhielt er die 5 nassauischen Vogteien in Gennweiler.<sup>21</sup>

Durch den Vergleich von 1752 hatte die Familie Kerpen in ihrer Herrschaft sämtliche Zehntrechte verloren. Die Familie des Freiherrn bezog nur eine Rente von 5 Malter Korn und 10 Malter Hafer. Diese wurde jährlich aus dem Illinger großen Zehnten von der Amtskellerei Ottweiler in das Schloß Illingen geliefert. Auf dieser Leistung ruhte folgende Verpflichtung:

- ❖ Bau und Unterhaltung des Schiffes der Pfarrkirche von Illingen,
- ❖ Bau und Unterhaltung der Bergkapelle, zu den 7 Schmerzen der heiligen Mutter genannt, und
- ❖ Verpflichtung, in dieser Kapelle während der Fastenzeit 7 heilige Messen, jede zu 15 Albus (Weißpfennige) gerechnet, lesen zu lassen.<sup>22</sup>

Durch die Erwerbung der 5 nassauischen Vogteien hatten die Herren von Kerpen in allen vier Dörfern ihrer Herrschaft die vollständige Landeshoheit erreicht. Trotzdem kam es in besagtem Gebiet nicht zur vollständigen Vereinheitlichung des Rechts. Die Ablösegeelder beim Loskauf aus der Leibeigenschaft blieben zwischen Lehnsuntertanen, Eigentumsuntertanen des ehemaligen Siersburger Teils der Bevölkerung von Merchweiler und ehemaligen nassau-zinkweilerischen Vogteibauern unterschiedlich geregelt.<sup>23</sup>

Der Illinger Pastor Fabricius veräußerte 1756 auch den Novalzehnten (Neubbruchzehnten) an Nassau. Bis zum Ende des Ancien Regime hatten die Herren von Kerpen das Recht, die Illinger Seelsorger auszusuchen und einzusetzen (Kollatur). Nach dem Tod des jeweiligen Pfarrers fiel dem Freiherrn von Kerpen ein Teil des Erbes zu.<sup>24</sup>

Seit 1748 hatten die Herren von Kerpen ihre Residenz in Koblenz, weil ihre Familienältesten Hauptleute der Reichsritterschaft Niederrhein waren.<sup>25</sup> Die Reichsherrschaft Illingen bildete nicht mehr den Schwerpunkt des kerpischen Herrschaftsbereiches.

### **Rechtsverhältnis zwischen den kerpischen Untertanen und ihrer Herrschaft**

1515, bei der Erbteilung zwischen den Brüdern Kaspar und Bernhard von Kerpen, besaßen die Herren von Kerpen alle hohe und niedere Gerichtsbarkeit in Illingen, Gennweiler, Wemetsweiler, Merchweiler und Zinkweiler. Die Rechtspflege erledigte ein Amtmann.

In Illingen übte der Meier die Polizeigewalt aus. In den anderen zur Reichsherrschaft gehörenden Dörfern besorgte diese Aufgabe jeweils ein Schöffe. Wurde gegen ein Urteil des Amtmannes Berufung eingelegt, ging diese an die Herrschaft und von dieser an das Reichskammergericht. Wurde gegen die Herrschaft selbst geklagt, so wandte man sich an das Direktorium der Reichsritterschaft in Koblenz.

Die Untertanen der Reichsherrschaft waren Leibeigene. Hinzu kamen Hintersassen. An den Gemeinderechten besaßen die Hintersassen keinen Anteil.<sup>26</sup>

---

<sup>21</sup> Kirsch a. a. O. S. 125ff.

<sup>22</sup> Sittel, Johann Mathias: Sammlung der Provinzial- und Partikular-Gesetze und Verordnungen. I. Band. Trier 1843. S. 785.

<sup>23</sup> Kirsch a. a. O. S. 141f.

<sup>24</sup> Derselbe S. 136 und 138.

<sup>25</sup> Hoppstädter, Kurt: Die Reichsherrschaft Illingen a. a. O. S. 419 und 422.

<sup>26</sup> Ebenda.

### Abgaben der kerpischen Untertanen

Die Untertanen hatten folgende Baufronen und andere gemessene Fronen (Frondienste) jährlich zu leisten:

- ❖ mit der Fuhr im Felde 2 Tage
- ❖ mit der Hand 2 Tage
- ❖ Weinfahrt 14-15 Stunden
- ❖ Holzfuhren bei Besitz eines ganzen Gutes: 12 Wagen  
oder Bezahlung von 15 Kreuzern für jede Fahrt
- ❖ zwei Botengänge, davon ein Botengang zu 4/5 oder 6/7 Stunden
- ❖ Tag- und Nachtwachen durch einen Mann täglich
- ❖ Anwesenheit bei der Jagd: 12 mal im Jahr
- ❖ Spinnen von 2 Pfund Flachs
- ❖ Entrichtung von jedem Faß Gut: einen Schaft

Folgende Anzahl von Fässern an Gut befanden sich in:

- ❖ Illingen: 75
- ❖ Gennweiler: 60
- ❖ Merchweiler: 77 ½
- ❖ Wemmetsweiler: 120

Der Schaft davon bestand in 10 Kreuzern, einem halben Faß Korn, einem halben Faß Hafer und in 40 Kreuzern Frongeld von jedem Faß Gut.<sup>27</sup>

### Vorgänge in den nassauischen Vogteien

#### Fräuleinsteuer

1537 wurden „Zinkweiler und Gunwiller“<sup>28</sup> innerhalb des Amtes Ottweiler in den Listen der Fräuleinsteuer aufgeführt. Beide Gemeinden gaben zusammen 5, „der Meiger (Meier) daselbs 2 ½“ und Hennrich 2 ½ Gulden. Diese Steuer wurde bei der Verheiratung der jüngsten Tochter des Grafen von Nassau-Saarbrücken, Katharina, mit dem Grafen Emich IX. von Leiningen als Aussteuer erhoben und konnte in zwei Raten beglichen werden: Die erste Hälfte an Lichtmeß (2. Februar) und die andere Hälfte an Martini (11. November).

#### Kontribution

Die Kontributionslisten von 1625, die als Grundlage für die Erhebung von Abgaben dienen, enthalten die Namen folgender nassau-saarbrückischer Untertanen innerhalb der Uchtelfanger „Bütteley“<sup>29</sup> von Gennweiler:

	Pferdt	Khüe	Schaaf	Wagen	Heu	Gulden (fl.)	Batzen (bz.)	Kreuzer (kr.)
Schue Steffen	4	5	16	9	14	13	1	
Antheß Johan	4	1	2	1	4	-	1	
Nickel Maier	5	5	18	8	14	9	3	

In obiger Übersicht wird u. a. das Vorhandensein dreier nassauischer Vogteien in Gennweiler bestätigt.

<sup>27</sup> Sittel a. a. O. S. 785.

<sup>28</sup> Fürst, Adolf: Älteste Einwohnerverzeichnisse des ehemaligen Oberamtes Ottweiler. Saarbrücken 1938. S. 11.

<sup>29</sup> Ebenda S. 64.

### Häuserbeschreibung

In der Häuserbeschreibung von 1634 ist unter Gennweiler eine „vor ... dreyen Jahren“<sup>30</sup> gebaute Mühle, Schuemachers Hansen gehörig, die ihren Müllern „nichts nützlich“ einbringt, aufgeführt.

Folgende Häuser nassauischer Untertanen standen 1634 in Gennweiler:

- ❖ „Niclaus Beckers Behausung, halb sein undt seiner Hausfrauen geschwistrigeten das und halbig theill Philips Geörg zue Raßweiler gehörig. Meyer.
- ❖ Schuemachers Christ Behausung.
- ❖ Anthony Osters undt seinen Geschwistrigeten unvertheillten Behausung.“

Die oben aufgeführten Haushaltsvorstände waren von „Fröndt (Frondienste) undt Diensten gantz befreyet“. Für Lehngüter mußte der oben genannte Meier von Gennweiler, Niclaus Becker, der Ottweiler Herrschaft abliefern:

- ❖ ein „sechs gültig Schwein“,
- ❖ ein Reichstaler „wegen des gras“ und
- ❖ „alle Schafft undt güllt“ sowie das Besthaupt.

Wegen etlicher vom Freiherrn von Kerpen entlehnter Güter mußte der nassauische Meier folgende Frondienste nach Illingen jährlich leisten:

- ❖ ein Tag Roden,
- ❖ ein Tag Zackerfahren und
- ❖ ein Tag Korn schneiden.

Schuemachers Christ mußte für den Illinger Baron einen Tag Hafer schneiden. 2/3 des Zehnten gehörte dem Kloster Neumünster, der dritte Teil „einem Pfarrherrn zue Dörmingen“. Die Listen von 1634 verdienen viel Beachtung, weil diese Aufstellung im Jahr vor den großen Zerstörungen des Dreißigjährigen Krieges vorgenommen wurde.

### Unmittelbare Folgejahre des Dreißigjährigen Krieges

Um 1655, etwa 20 Jahre später, registrierte das „Ampt“<sup>31</sup> Ottweiler in Gennweiler bereits kernische, aber keinen einzigen nassauischen Haushaltsvorstand.

Bei der Einnahmen- und Ausgabenaufstellung des Amtes Ottweiler aus dem Jahre 1666<sup>32</sup> werden zwei Gennweiler Personen genannt, die Wiesenpacht an die Herrschaft zu entrichten hatten:

- ❖ Johann Veitler 15 Alb ... (Albus = Weißpfennige) und
- ❖ Kuchen Christina 15 Alb.

In den folgenden Jahren erlebten das Elsaß, die Westpfalz und das Gebiet an der Saar noch einmal Zerstörungen. Bei der Anlage eines Wüstungsgürtels 1677/78 wurde ein Großteil der Dörfer planmäßig verbrannt. Darunter befanden sich Illingen und Gennweiler.<sup>33</sup>

### Landesbeschreibung

Die drei Häuser in Gennweiler, die zum Besitztum des Grafen von Nassau-Saarbrücken gehörten, wurden im Dreißigjährigen Krieg verbrannt und aufgegeben. Im Zuge der folgenden

---

<sup>30</sup> Ebenda S. 108.

<sup>31</sup> Landesarchiv Saarbrücken Bestand: Depositum Archivaliensammlung des Hist. Vereins Abt. XIII. Ottweiler Akta Nr. 60.

<sup>32</sup> Fürst a. a. O. S. 128.

<sup>33</sup> Hoppstädter, Kurt: Neuzeit. Im Zeitalter des Absolutismus; in: Derselbe u. Herrmann, Hans-Walter (Hrsg.): Geschichtliche Landeskunde des Saarlandes. Bd. I. Saarbrücken 1978. S. 100.

Kriege wurden diese wieder verbrannt. Der Aufbau vollzog sich nach der Landesbeschreibung von 1684, deren Originaltext in französischer Sprache abgefaßt ist, folgendermaßen:<sup>34</sup>

1. Hans Woll, Landwirt, hält 3 Pferde. Vor 2 1/2 Jahren hat er ein Haus nebst Scheune bauen lassen, wozu ihm der Landesherr den Platz mit 4 Gärten geschenkt hat, die instand sind. In gleicher Weise hat er an pflügbaren Ländereien, die zum Teil noch nicht urbar gemacht sind, 20 Morgen erhalten. Er hat angesäet mit Roggen auf besagten Ländereien, die er urbar gemacht hat, 10 Morgen und in den Hecken, die er gleichfalls gerodet hat, 1/2 Morgen, ferner mit Hafer 8 Morgen und mit Weizen 1/2 Morgen. Seine Wiesen, von denen der größte Teil von ihm urbar gemacht worden sind, bringen etwa 14 Wagen Heu ein.
2. Jakob Wilhelm (Guillaume), Landwirt, hält drei Pferde. Vor vier Jahren hat er ein Haus nebst Scheune zu bauen begonnen, wozu ihm der Landesherr den Platz nebst 4 Gärten geschenkt hat, die er urbar gemacht hat- ferner hat er an pflügbaren Äckern, die er bereits zum Teil urbar gemacht hat, 20 Morgen erhalten. Er hat ausgesäet mit Roggen auf diesen Ländereien 8 Morgen in den Rothecken, die er gerodet hat, 1 Morgen; ferner mit Hafer 8 Morgen und mit Weizen 1/2 Morgen. Seine Wiesen (wie oben gesagt erworben), von denen der größte Teil gerodet ist, bringen etwa 14 Wagen Heu.

Die übrigen Ländereien in diesem Dorfe werden, soweit sie zum Amte Ottweiler gehören alljährlich unter den genannten Einwohnern gemeinschaftlich verteilt.“

### **Salzliste von 1701**

In dieser Salzliste<sup>35</sup> werden drei Gennweiler Haushaltsvorstände innerhalb der Meierei Dirmingen genannt:

1. Hanß Nickel Märten,
2. Johannes Wol und
3. Hanß Nickel Schröder

Der Salzhandel war Staatsmonopol. Das Salz mußte in Ottweiler abgeholt werden. Die o. g. Personen kauften Salz für ihre Vogteien.

### **Haushaltsverzeichnis**

Im Haushaltsverzeichnis von 1707<sup>36</sup> finden wir differenzierte Angaben über die Bewohner der einzelnen Haushalte. Sämtliche nassauische Einwohner Gennweilers innerhalb der Meierei Dirmingen waren katholisch. Zum Haushalt des Nickel Schröder gehörten 3 Personen über und 4 unter 12 Jahren. Bei Johannes Woll waren dies 3 über und 8 unter und bei Cloß Pagnol 4 über und 4 unter 12 Jahren. Insgesamt lebten 1707 in Gennweiler 26 nassauische Untertanen, 15 Männer und 11 Frauen.

### **Meiereiaufstellung**

In der Meiereiaufstellung von 1720<sup>37</sup> wurden bei Gennweiler, das immer noch zur Meierei Dirmingen gehörte, drei Haushaltsvorstände genannt.

### **Frongelderlaß**

Nach den Listen von 1730<sup>38</sup> mußten die nassauischen Untertanen der Gemeinde Gennweiler innerhalb der Meierei Dirmingen folgende Summen als Frongelder zahlen:

---

<sup>34</sup> Fürst a. a. O. S. 160f.

<sup>35</sup> Ebenda S. 186.

<sup>36</sup> Ebenda S. 206.

<sup>37</sup> Ebenda S. 211.

<sup>38</sup> Ebenda S. 214 und 219.

	Gulden (fl.)	Albus (alb.)
1. Huppert Zewe	6	12
2. Johannes Woll	7	13
3. Hannß Nickel Schröders Wittib	4	8

Die Herrschaft hatte zuvor ein Viertel des Frongeldes erlassen. Im nassauischen Teil Gennweilers bewirtschaftete 1730 der kerpische Untertan Peter Woll Güter. Dafür mußte er 1 fl. 5 alb. zahlen.

### Statistik von 1731

Diese Statistik<sup>39</sup> zählt 5 Haushaltsvorstände auf, die alle katholisch sind:

1. Der Leinenweber „Johannes Woll hat ein schön Vogtey“ (Bauernhof) und 13 Kinder, 7 Söhne und 6 Töchter. Hinzu kommt „Ein Tochter man“ (Schwiegersohn), der bei ihm wohnt.
2. Hanß Nickell Schreders Wittib hat einen mittleren Hof und 9 Kinder, 4 Söhne und 5 Töchter. Ein Sohn wohnt bei der Witwe und übt das Leinenweberhandwerk des Vaters aus.
3. Der Leinenweber Hubert Zehe hat einen schlechten Hof und 8 Kinder, 3 Söhne und 5 Töchter. Im Vergleich zu den beiden ersten Haushaltungen, die ganze Fronfuhren zu leisten haben, muß dieser wegen der schlechten wirtschaftlichen Lage nur halbe Fronfuhren leisten.
4. Der Leinenweber „Johannes Wehlhellm“ (Wilhelm) hat einen schlechten Hof und 2 Söhne. Er ist ebenso zu halben Fronfuhren verpflichtet. Die genannten vier Leinenweberelen gehören keiner Zunft an.
5. Der Müller „Hoster Miller Jacob“ hat einen schlechten Hof und 4 Kinder, 2 Söhne und 2 Töchter.

Nach den Untersuchungen Robert Kirschs (siehe Seite 8!) begann die nassau-saarbrückische Herrschaft, 1745 in Gennweiler eine vierte und 1751 eine fünfte Vogtei zu errichten. Diese Quelle aus dem Jahre 1731 sagt deutlich aus, daß sich zumindest in diesem Jahr in Gennweiler 5 nassauische Bauerngüter befanden. 1732 waren es 4, 1737 wieder 5 und 1741 wieder 4.

### Statistik von 1732

In der Statistik von 1732<sup>40</sup> werden innerhalb der Meierei Dirmingen 4 nassauische Haushaltsvorstände von Gennweiler aufgeführt:

	Frongeld		Heu		Schatzungs Cap. von Gärten, Wiesen und Feldern		
	fl.	alb. kr.	Pfund	Lot	fl.	alb.	
1. Johannes Woll	9	3	3 ½	683	9 ½	216	7
2. Haubert Zewe	4	1	¾	303	11 ½	100	13
3. Johannes Wilhelm	4	23	3 ½	358	9	129	10
4. Hanß Nickel Schröders Wittib	5	27	¼	440	22 ½	168	-
SUMMA	23	25 -		1785	14 ½	614	2

<sup>39</sup> Landesarchiv Saarbrücken Bestand Historischer Verein Abteilung A Nr. 515.

<sup>40</sup> Ebenda.

### Salzliste von 1737

Über die Herrschaft Ottweiler sind Salzlisten aus dem Jahre 1737<sup>41</sup> erhalten. Inzwischen hatte sich der Name der Meierei, zu der die nassauischen Einwohner Gennweilers gehörten, geändert. Weil der amtierende Meier mittlerweile in „Börschweiler“ wohnte, hieß dieser Gemeindeverband nun „Meyerey Börschweiler“. Die Salzlisten dienten dazu, die Menge des pro Haushalt benötigten Salzes zu bestimmen. Außerdem besaß die nassau-saarbrückische Herrschaft das Monopol im Salzhandel. Die Untertanen durften kein Salz woanders kaufen. Die Menge des Salzes, die für jeden Haushalt bestimmt wurde, richtete sich nach der Zahl der Personen, die über 10 Jahre alt waren, und der Anzahl des Viehs:

	Personen	Zugvieh	Rindvieh	Schaf	Geisen
1. Hubert Zewe	5	5	7	14	-
2. Johannes Wilhelm	3	5	6	24	-
3. Johannes Wohl	8	5	13	38	-
4. Nicolaß Schröder	4	6	10	30	-
5. Jacob Nicloß	4	2	5	-	5
SUMMA	24	23	41	106	5

Am 30. Januar 1748 wurde „Dominic Woll von Gennweiler“<sup>42</sup> zu 15 Albus Strafe verurteilt, weil er "nach Vorgeben dem Meyer allzuwenig Saltz gehohlet".

### Quartalgeldregister

Zwischen 1737 und 1741 wurden „Quartalgeld Register“<sup>43</sup> angelegt. Mittlerweile wohnte der Meier wieder in Dirmingen. Jacob W... und Hans Woll aus Gennweiler wurden zur Zahlung des Quartalgeldes veranlagt.

### Statistik von 1741

Graf Wilhelm Heinrich von Nassau-Saarbrücken ließ zu Beginn seine Regierungszeit, 1741 umfangreiche Listen über die Herrschaft Ottweiler anlegen. Zu diesem Zeitpunkt wohnte der Meier wieder in Berschweiler. Folgende vier nassauische Haushaltsvorstände sind in den Listen von 1741<sup>44</sup> zu finden:

	Alter	Religion	Häußer	Vermögen	Pferd	Ochsen	Schuld (Gulden)
1. Hubert Zeweh	51	kath.	-	schlecht	-	-	118
2. Johannes Wilhelm	54	„	1	schlecht	4	-	-
3. Johannes Woll	73	„	1	mittelm.	4	-	122
4. Nikolaus Schröder	45	„	1	mittelm.	4	-	200

1741 gingen die Gennweiler „jedoch mit herrschaftlichem Gnädigsten Consens“ (Einwilligung) - nach Illingen in die Kirche. Zu diesem Zeitpunkt befand sich in Gennweiler für die nassauischen Untertanen kein Gericht.

Bei diesen Listen befindet sich die Notiz, „beyderseitiger Unterthanen Ackerfeld, Land und Rothhecken, weilen solche sehr durch einander gelegen, untereinander geworffen, worbey vermög Interims Vergleichs die Nassauische ein sicheres praecipium (Vorzugsrecht) haben“. Sowohl die nassauischen als auch die kerpischen Untertanen Gennweilers waren „berechtigt, die Mast- und Rauh-Weyd und Brennholtz in denen kerpischen Waldungen zu genießen“. Die Hauptnahrung der Bevölkerung bestand in schlechtem Ackerbau und schlechter Viehzucht.

<sup>41</sup> Ebenda.

<sup>42</sup> Landesarchiv Saarbrücken Bestand Nassau-Saarbrücken II Nr. 5429.

<sup>43</sup> Landesarchiv Saarbrücken Bestand Historischer Verein Abteilung A Nr. 515.

<sup>44</sup> Fürst a. a. O. S. 302f u. 287.

### **Leibeigenschaft und Frondienste**

Die nassau-saarbrückischen Untertanen waren Leibeigene und mußten wie die anderen Bewohner des Oberamtes Ottweiler ungemessene Frondienste leisten. Diese wurden in sicheres Frohngeld umgewandelt. Von einem Morgen („Gärten, Besitzthümer und Wiesen“) mußte ein Untertan abgestuft nach Bodengüte folgende Zahlungen leisten:

- A. gut jährlich ..... 20 alb.
- B. mittel jährlich ..... 15 alb.
- C. schlecht jährlich ..... 10 alb.

Diejenigen Untertanen, die ein Gespann besaßen, mußten eine „sogenannte Lange Fahrt“, von Meisenheim nach Ottweiler jährlich durchführen. Von dieser Fahrt konnte man sich für 5 Gulden loskaufen bzw. durch andere kleinere Fronfahrten eretzen. Darüber hinaus mußten die Untertanen „Wildprets und Herrschaftl. Fischfahrten“ durchführen.

### **Ende der kerpischen Herrschaft**

1789, beim Amtsantritt des neuen Freiherrn, Franz Georg von Kerpen, mußten sämtliche katholischen und jüdischen Untertanen im Schloßhof vor einem beauftragten Notar, getrennt nach Juden und Christen, einen Huldigungseid auf ihren neuen Herrn leisten. Zu diesem Zeitpunkt zählte Gennweiler 35 katholische und 3 jüdische Einwohner.<sup>45</sup>

Nach der Besetzung der Herrschaft Illingen durch französische Truppen mußte die Bevölkerung hohe Fouragelieferungen erbringen. Die kerpischen Güter wurden enteignet.

Die Dörfer Uchtelfangen, Gennweiler, Höchst, Hüttigweiler, Illingen, Kaisen, Merchweiler, Raßweiler, Wemmetsweiler und Wustweiler bildeten die Mairie Uchtelfangen.<sup>46</sup> Laut Dekret vom 23. Januar 1798 wurde u. a. das Gebiet an der Saar in den französischen Staatsverband aufgenommen. Gennweiler lag im Saardepartement (Département de la Sarre) mit der Hauptstadt Trier und gehörte innerhalb des Arrondissements Saarbrücken zum Kanton (Friedensgerichtsbezirk) Ottweiler. Im Frieden von Lunéville, 1801, erfolgte die „De-jure-Abtretung“ des linken Rheinufer vom Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation.<sup>47</sup>

### **Eingemeindung**

Für die Eingemeindung der Gemeinde Gennweiler in die Gemeinde Illingen gab es folgende Vorstufen:

- ❖ die Zugehörigkeit zur Pfarrei Illingen sowie
- ❖ die Zusammenlegung des Bannes und die gemeinsame Almende im 18. Jahrhundert.

Während der französischen Verwaltung erfolgte 1803/04 die Eingemeindung Gennweilers nach Illingen.<sup>48</sup>

---

<sup>45</sup> Kirsch a. a. O. S. 144.

<sup>46</sup> Derselbe S. 147.

<sup>47</sup> Michel, Heinrich: Geschichte des Kreises St. Wendel und seiner einzelnen Gemeinden. St. Wendel 1888. S. 34f.

<sup>48</sup> Telefongespräch mit Robert Kirsch am 22. November 2000.

## **Erste urkundliche Erwähnung**

### **Originalwortlaut in mittellateinischer Sprache**

Symon Comes Saraepontanus facultatem ligna in nemoribus  
Folklingensibus colligendi concedit Friderico dicto Cofle

an. 1266 (23. Jun.)

Ex arch. Nass. communi.

Nos Symon Comes Sarepontensis & dominus Commerceyo notum facimus universis presentes Litteras inspecturis, quod nos damus & concessimus plenum & liberum usuarium in nemoribus nostris de Sinnewilre & de Cincwilre que dependent a curia de Folchelinges domino Friderico dicto Cofle & hominibus suis in villis supra dictis commorantibus ac eorum heredibus perpetuo possidendum, ita tamen quod in dictis nemoribus accipient & accipere poterunt pro sue libitu voluntatis ligna jacentia & mortua ad ignem in domibus suis faciendum & comburendum, & de nemoribus stantibus ad currus suos & aratra sua facienda seu eciam reparanda. In cuius rei testimonium & munimam sigillum presentibus litteris duximus apponendum. Datum & actum anno Domini M. CC. LXVI. in vigilia Johannis Baptiste.

### **Übersetzung**

Graf Symon von Saarbrücken (Saraepontanus) verleiht das Recht,  
in [seinen] Wäldern Holz zu sammeln

23. Juni 1266

Wir, Graf Symon von Saarbrücken (Sarepontensis) und Herr von Commercy (dominus Commerceyo) geben allen, welche die vorliegende Urkunde lesen werden, bekannt, daß wir gestatten und freigegeben haben (damus & concessimus) den ganzen und freien Gebrauch (plenum & liberum usuarium) in unseren Wäldern von Gennweller (Sinnewilre: Hier liegt jedenfalls ein Schreib- bzw. Lesefehler vor. Der folgende Ort, Zinkweiler, ist eine Wüstung bei Gennweller und existiert heute noch als Flurname.) und Zinkweiler (& de Cincwilre), die abhängen vom Hof (curia) in Völklingen (Folchelinges) dem Herrn (domino) Fridrich, genannt Cofle, und seinen Leuten, die in den oben genannten Dörfern wohnen.

Die Erwähnten und ihre Erben sollen auf ewig besitzen (perpetuo possidendum), so doch, was sie in den besagten Wäldern nach ihrem eigenen Gutdünken (pro sue libitu voluntatis) an liegendem und totem Holz finden zum Brennen in ihren Hütten, und das stehende Holz, um sich Karren und Pflüge zu bauen bzw. zu reparieren.

Wir siegeln zum Zeugnis und Schutz die vorliegende Urkunde. Gegeben und abgeschlossen im Jahre des Herrn 1266 in der Nacht vor Johannes dem Täufer (= 23. Juni).